

Komplette Rückgängigmachung eines PC-Kaufs wegen mangelhafter Komponenten

OLG München, Urteil vom 13. Februar 1992 (24 U 577/91)

Leitsätze der Redaktion

1. Verlangt ein Käufer im Rahmen der Gewährleistung die Rückgängigmachung des Kaufvertrags, so ist er gemäß § 467 BGB i. V. m. § 346 Satz 1 BGB verpflichtet, seinerseits dem Verkäufer die Kaufsache zurückzugewähren. Grundsätzlich erfaßt die Wandelung den gesamten Kaufvertrag und hat seine volle Rückabwicklung, soweit sie noch möglich ist, zum Ziele. Eine teilweise Wandelung ist dem Gewährleistungsrecht fremd.
2. Eine Gesamtwandelung kann nur dann verlangt werden, wenn mehrere Sachen als zusammengehörend verkauft sind und eine Trennung nicht ohne Nachteil für eine Partei möglich ist. Beim Erwerb eines PC, der unter Berücksichtigung der Leistungsanforderungen des Käufers unter Verwendung verschiedener Bauelemente oder computertechnischer Komponenten zusammengestellt wird, ist dies nicht der Fall. Vielmehr liegt ein einheitlicher Kaufgegenstand vor.
3. Der Käufer braucht zur Ausübung der Gewährleistungsrechte lediglich die Abweichung der Istbeschaffenheit des PC von dessen Sollbeschaffenheit darzulegen und bei Bestreiten des Verkäufers zu beweisen, nicht deren Ursache.
4. Mehrere Vereinbarungen können als einheitliches Geschäft angesehen werden, wenn nur der eine Vertragspartner einen solchen Einheitlichkeitswillen hatte, dieser aber dem anderen Partner erkennbar war und von ihm gebilligt oder zumindest hingenommen wurde.
5. Technische Geräte sind heute weitgehend mit leicht austauschbaren Funktionseinheiten (Modulen) versehen. Enthält ein PC mehrere in ein Gehäuse eingebaute Bestandteile (Festplatte, Diskettenlaufwerke usw.), stellt er nach dem für den Verkäufer erkennbaren Käuferwillen einen unteilbaren Gegenstand dar, der im Zusammenhang mit dem Kauf ein einheitliches rechtliches Schicksal haben soll.

Tatbestand

Der Kläger verlangt die Rückgängigmachung eines Personalcomputer(PC)-Kaufs. Er kaufte am 27.2.1990 von der Beklagten eine nach seinen Vorstellungen zusammengestellte PC-Anlage einschließlich Monitor (Einzelheiten des Lieferumfangs in der Rechnung vom 28.2.1990, Bl. 96 – 97 d. A.).

Der Kläger hat behauptet, der PC weise verschiedene Mängel auf: Die Tastatur sei vertragswidrig mit Klick geliefert worden, der Controller arbeite nicht ordnungsgemäß, und eine Bild Darstellung im VGA-Modus 1024 x 768 sei auf dem Monitor nicht möglich. Der Kläger hat den Standpunkt vertreten, die Beklagte müsse die Gesamtanlage zurücknehmen und den ganzen Kaufpreis erstatten.

Die Beklagte hat sich auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) berufen, wonach der Käufer nur ein Recht auf Nachbesserung habe. Der Kläger habe erst nachträglich eine Tastatur ohne Klick gewünscht, sich jedoch auf einen Austausch nicht eingelassen. Anstelle der vertragsmäßig gelieferten Interlaced-Grafikkarte habe er wunschgemäß im Austauschwege eine Non-Interlaced-Grafikkarte mit dem ausdrücklichen Hinweis erhalten, daß letztere für eine Auflösung 1024 x 768 nicht geeignet sei. Der Kläger könne allenfalls den Kauf der Einzelteile (Module) rückgängig machen.

Das Landgericht hat nach Erholung eines Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. K. vom 12.3.1991 am 16.5.1991 folgendes Endurteil erlassen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.250,- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1.4.1990 zu bezahlen Zug um Zug gegen Rückgabe des gelieferten Controllers und Monitors.
- II. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt, der Kläger könne eine Wandelung nur hinsichtlich der fehlerhaften Komponenten verlangen. Er habe keine einheitliche Sache (PC) gekauft; ein Teilaustausch sei jederzeit möglich. Hinsichtlich der Tastatur liege kein Sachmangel,

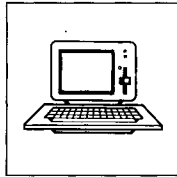
Begehren des Klägers

*Behauptungen des Klägers
(u. a. Controller-Mängel)*

*Beklagtenvortrag:
Berufung auf die AGB*

Urteil des Landgerichts

LG: Wandelung nur für die fehlerhaften Komponenten



sondern eine sogenannte Aliud-Lieferung vor. Der Kläger könne nur Erfüllung verlangen, mangels Verzugs der Beklagten, aber keine Rechte nach § 326 BGB geltend machen. Hinsichtlich des Controllers bestehe ein Wandelungsrecht. Der gelieferte Monitor habe nicht die zugesicherte hohe Auflösung; er könne deshalb zurückgegeben werden. Der Kläger habe Anspruch auf Zahlung von 1.100,- DM zur Beschaffung eines vertragsgemäßen Monitors. Ein Annahmeverzug der Beklagten bestehe wegen der verlangten Gesamtwandelung nicht.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Er meint, durch den Zusammenbau der Hardware-Teile sei ein einheitlicher Gegenstand, der PC, entstanden, und trägt im übrigen wie im ersten Rechtszuge vor.

Berufungsanträge des Klägers

Der Kläger stellt folgende Anträge:

Das Endurteil des Landgerichts Augsburg vom 16.05.1991 – AZ: 8 O 3716/90 – wird wie folgt abgeändert:

- a) *Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.500,- DM zuzügl. 4 v. H. Zinsen hieraus seit 1.4.1990 Zug um Zug gegen Rückgabe eines Personalcomputers mit Grafikkarte und Monitor, Typ 1024 x 768 non-interlaced, zu bezahlen.*
- b) *Darüber hinaus wird festgestellt, daß sich die Beklagte mit der Rücknahme des Personalcomputers mit Grafikkarte und Monitor, Typ 1024 x 768 non-interlaced, in Annahmeverzug befindet.*

Berufungsantrag der Beklagten

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die Einzelteile könnten ohne Nachteil für den Käufer getrennt werden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Der Kläger kann die Rückgängigmachung des Kaufvertrags über einen PC einschließlich Monitor und auch die Feststellung verlangen, daß sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet. Die von der Beklagten gelieferte Computeranlage weist die behaupteten Mängel auf.

Rückgängigmachung des Kaufvertrags insgesamt möglich

Controller-Mängel

1. PC (ohne Monitor und Tastatur)

Wie sich aus dem schon vom Landgericht erhaltenen Gutachten nachvollziehbar und verlässlich, im Berufungsrechtszug von der Beklagten auch unbeanstandet, ergibt, arbeitet der Controller (die elektronische Steuereinheit, die das Laufwerk steuert und kontrolliert und die Daten zwischen Festplatte und Hauptspeicher überträgt) nicht ordnungsgemäß. Es können nur Disketten mit einer Speicherkapazität von 1,44 Megabyte formatiert und beschrieben werden; Disketten für eine Kapazität von 720 Kilobyte lassen sich nicht bearbeiten. Dieser Mangel ist bei den vom Sachverständigen angestellten Untersuchungen unabhängig vom verwendeten Betriebssystem aufgetreten.

Wandelungsrecht

a) Der Kläger hat wegen des Mangels, der die Gebrauchstauglichkeit des PC (des Diskettenlaufwerks) erheblich einschränkt, ein Wandelungsrecht (§§ 459, 462 BGB).

Kein Ausschluß durch die (insoweit unwirksamen) AGB

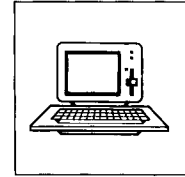
aa) Dieses Gewährleistungsrecht ist, wie das Landgericht richtig ausgeführt hat, durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß die Beklagte ihre Einbeziehung in den Kaufvertrag nicht bewiesen hat, verstößt Abschnitt 6.5 AGB gegen 11 Nr. 10 b ABGB. Denn der Käufer wird auf ein Nachbesserungsrecht ohne den nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGHZ 22, 90 und NJW 1982, 2380) erforderlichen ausdrücklichen und für ihn verständlichen Vorbehalt der gesetzlichen Gewährleistungsrechte für den Fall, daß die Fehlerbeseitigung mißlingt, beschränkt.

Komplette Rückgängigmachung möglich

bb) Der Kläger kann den Kaufvertrag hinsichtlich des PC insgesamt, nicht nur bezüglich einzelner Bauelemente und/oder elektronischer Bestandteile (des Diskettenlaufwerks, des Controllers), rückgängig machen.

Keine „teilweise Wandelung“

Verlangt ein Käufer im Rahmen der Gewährleistung die Rückgängigmachung des Kaufvertrags, so ist er gemäß § 467 BGB i. V. m. § 346 Satz 1 BGB verpflichtet, seinerseits dem Verkäufer die Kaufsache zurückzugewähren. Grundsätzlich erfafßt die Wandelung den gesamten Kaufvertrag und hat seine volle Rückabwicklung, soweit sie noch möglich ist, zum Ziele. Eine teilweise Wandelung ist dem Gewährleistungsrecht fremd.



Ein Sonderfall des § 469 BGB liegt nicht vor. Danach kann bei einheitlichem Kauf mehrerer Sachen, von denen nur einzelne mangelhaft sind, lediglich die Wandelung dieser einzelnen Sachen verlangt werden. Eine Gesamtwandelung kann nur dann verlangt werden, wenn die Sachen als zusammengehörend verkauft sind und eine Trennung nicht ohne Nachteil für eine Partei möglich ist. Der Kläger hat einen PC, den die Beklagte unter Berücksichtigung der Leistungsanforderungen des Käufers unter Verwendung verschiedener Bauelemente oder computertechnischer Komponenten zusammengestellt hat, somit einen einheitlichen Kaufgegenstand, nicht verschiedene Einzelteile, erworben.

Kein Fall des § 469 BGB, da einheitlicher Kaufgegenstand

Der Bundesgerichtshof hat in einem Fall, in dem eine serienmäßig hergestellte Autowaschanlage (bestehend aus Förderband, eigentlicher Wascheinrichtung und Waschkabine) geliefert worden war, ausgeführt (vgl. NJW 1972, 155), die Voraussetzungen des § 469 ff. BGB lägen ersichtlich nicht vor. Wer Wandelung des Kaufvertrags begehrt, habe nicht das Recht, Teile der empfangenen Kaufsache (im entschiedenen Fall: das Förderband und die Waschkabine) nach seinem Belieben von der Wandelung auszunehmen. Eine dahin gehende Wandelungserklärung sei vielmehr – als mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Wandelung nicht vereinbar – unwirksam.

BGH: Grundsatz der Einheitlichkeit der Wandelung

Nach diesem Grundsatz kann im vorliegenden Falle der Kläger in seinen Rechten nicht dahin eingeschränkt werden, nur hinsichtlich einzelner technischer Bestandteile des von ihm erworbenen PC die Wandelung zu verlangen. Für einen Käufer, der in der Regel technischer Laie ist, stellt sich die eingeschränkte Nutzbarkeit des eingebauten Diskettenlaufwerks als Mangel des PC insgesamt dar. Worauf die Nichtlesbarkeit der Disketten im 720-KB-Format beruht, kann er regelmäßig nicht selbst beurteilen. Er braucht zur Ausübung der Gewährleistungsrechte lediglich die Abweichung der Istbeschaffenheit des PC von dessen Sollbeschaffenheit darzulegen und bei Bestreiten des Verkäufers zu beweisen, nicht deren Ursache. Den Käufer darauf zu verweisen, vor Ausübung eines Wandelungsrechts einen der wenigen kompetenten Sachverständigen hinzuziehen, um die Ursache des Mangels des PC feststellen zu lassen, wäre schon wegen der entstehenden hohen Kosten, der Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Ersatzteilen und des unter Umständen erheblichen Zeitablaufs (drohende Verjährung) nicht sachgerecht.

*Eingeschränkte Nutzbarkeit des Laufwerks
= Mangel des PC insgesamt*

b) Das Gesamtwandelungsrecht des Klägers hinsichtlich des PC einschließlich seiner technischen Bestandteile ergibt sich auch aus folgenden Erwägungen:

aa) Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrags steht dem Kläger hinsichtlich des PC deshalb zu, weil die Gesamtleistung nach dem Willen der Vertragsparteien als unteilbar anzusehen ist (vgl. Wiedemann bei Soergel BGB 12. Aufl. § 326 RdNr. 79; Battes bei Erman BGB 8. Aufl. § 326 RdNr. 44; Heinrichs bei Palandt BGB 51. Aufl. § 326 RdNr. 28).

Nach dem Willen der Parteien unteilbare Gesamtleistung ...

(1) Eine ausdrückliche Absprache dieses Inhalts hat der Kläger nicht behauptet. Die Kaufvertragsurkunde enthält hierüber nichts; auch mündliche Äußerungen dazu sind weder festgestellt noch dargetan.

... stillschweigend vereinbart.

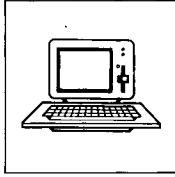
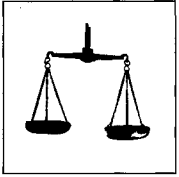
Eine Vereinbarung über die Unteilbarkeit der Leistung kann jedoch auch stillschweigend getroffen werden. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls (z. B. die Absicht der Vertragsparteien und der Vertragszweck) zu berücksichtigen. Für die Feststellung einer solchen konkludenten Absprache können dieselben Kriterien herangezogen werden, die dafür maßgebend sind, ob mehrere, rechtlich verschieden zu beurteilende Vereinbarungen zur Beschaffung eines Computers einen einheitlichen Vertrag im Sinne des § 139 BGB bilden, dessen Bestimmungen miteinander „stehen oder fallen“ sollen und bei dem von vorneherein nur eine vollständige Rückgängigmachung in Betracht kommt, wenn auch nur einer von mehreren Leistungsteilen nicht vertragsgemäß erbracht wird (vgl. BGH CR 1990, 707/709).

Kriterien für „einheitliches Geschäft“

Mehrere Vereinbarungen können als einheitliches Geschäft angesehen werden, wenn nur der eine Vertragspartner einen solchen Einheitlichkeitswillen hatte, dieser aber dem anderen Partner erkennbar war und von ihm gebilligt oder zumindest hingenommen wurde. Zur Annahme eines einheitlichen Rechtsgeschäfts ist nicht einmal notwendig, daß zwischen mehreren Akten ein rechtlicher Zusammenhang bereits durch rechtsgeschäftliche Bindungen hergestellt wird. Die Vereinbarungen können wesensverschieden sein und brauchen nicht von denselben Personen geschlossen zu werden (vgl. BGH NJW 1976, 1931 f.).

(2) Im vorliegenden Fall begründet die einheitliche Vertragsurkunde (Rechnung mit dem unstreitig zunächst mündlich vereinbarten Vertragsinhalt) die – widerlegliche – Vermutung für einen einheitlichen Vertrag im Sinne des § 139 BGB (vgl. BGH CR a. a. O. m. Anm. Köhler a. a. O. S. 711 f.). Abgesehen von dem preislich gesondert ausgewiesenen Monitor wurde ein Gesamtpreis für den PC (mit den im einzelnen aufgeführten technischen Bestandteilen festgesetzt – ein weiteres Indiz für die vereinbarte Unteilbarkeit der Gesamtleistung. Könnte der Vertrag nur hinsichtlich einzelner Komponenten rückgängig gemacht

Einheitliche Vertragsurkunde = widerlegliche Vermutung für einheitlichen Vertrag



werden, müsste der Käufer, bevor er eine Einzelwandelung verlangt, in der Regel erst durch einen Sachverständigen kostspielig und zeitaufwendig abklären lassen, welches Einzelteil des PC für den festgestellten Mangel verantwortlich ist. Er wäre auch nicht ohne weiteres in der Lage, den zurückzuerstattenden Teilkaufpreis zu beziffern. Die Besorgung von Ersatzteilen (für den zurückgegebenen Baustein) könnte wegen der senatsbekannten Lieferengpässe und der ständigen technischen Änderungen auf dem Computermarkt zu erheblichen Schwierigkeiten für den Erwerber führen. Ihm kann nicht angesonnen werden, vor Ausübung des Wandelungsrechts eine Art Marktforschung zu betreiben, ob das für den Mangel verantwortliche Bauelement des PC ohne oder nur mit größeren Schwierigkeiten auf dem Computermarkt zu beschaffen ist (vgl. aber BGH JZ 1988, 460/463 f. für Software).

Aus diesen Gründen spricht für die Unteilbarkeit das erkennbare Interesse des Erwerbers an einer „Gesamtlösung“, die sich über den Kauf hinaus auch bei der Störungsbewältigung als vorteilhaft erweist.

Wie sich aus dem zu diesem Punkt unstreitigen Vortrag beider Parteien ergibt, hatte der Kläger vor dem Kauf seine Vorstellungen zum Umfang der gewünschten Anlage, insbesondere zur Leistungsfähigkeit des PC, geäußert und die Beklagte aus ihrem Lieferprogramm in Absprache mit dem Kläger die Komponenten des PC zusammengestellt. Daraus kann zwanglos der für die Beklagte erkennbare Wille des Klägers entnommen werden, den PC mit allen seinen Bestandteilen als unteilbare Leistung geliefert zu erhalten und eventuelle Gewährleistungsrechte einheitlich ausüben zu dürfen.

Wollte man entgegen der Rechtsauffassung des Senats davon ausgehen, der Kläger habe die Bauelemente des PC als Einzelteile gekauft, hätten jedenfalls die Parteien den Kauf der Teile nur in ihrer durch einen bestimmten gemeinschaftlichen Zweck hergestellten Verbindung gewollt, so daß diese Sachen (vertraglich) dazu bestimmt erscheinen, zusammenzubleiben (vgl. BGH DB 1970, 341).

(3) Die für die Einheitlichkeit des Geschäfts sprechende Vermutung wird nicht durch objektive Umstände widerlegt (vgl. BGHZ 102, 135 = WPM 1987, 818).

Daß die Bestandteile der Hardware entsprechend den Bestellerwünschen nur teilweise speziell aufeinander abgestimmt waren (z. B. in bezug auf den Monitor und auf die gewünschte Art der Darstellung) und daß sie sich ohne größere Schwierigkeiten (nach Ausbau) auch anderweitig verwenden ließen, kann die Vermutung einer vereinbarten unteilbaren Gesamtleistung nicht entkräften.

Technische Geräte sind heute weitgehend mit leicht austauschbaren Funktionseinheiten (Modulen) versehen. Enthält ein PC – wie hier – mehrere in ein Gehäuse eingebaute Bestandteile (Festplatte, Diskettenlaufwerke usw.), stellt er nach dem für den Verkäufer erkennbaren Käuferwillen einen unteilbaren Gegenstand dar, der im Zusammenhang mit dem Kauf ein einheitliches rechtliches Schicksal haben soll.

Hierfür kann es nicht darauf ankommen, ob ein von einem Fabrikanten von vorneherein in verschiedenen computertechnischen Varianten hergestellter und gelieferter PC verkauft oder ob der PC beim Fabrikanten nach standardisierten Bestellerwünschen jeweils zusammengestellt und über einen Händler ausgeliefert oder ob der PC vom Händler selbst zusammenggebaut und verkauft wird. Die Käufererwartung bezieht sich regelmäßig auf das Endprodukt und seine vertragsmäßige Beschaffenheit. Unter diesen Umständen hat der Kläger keine beliebig austauschbaren handelsüblichen Hardwareteile kaufen wollen, und es kann nicht davon ausgegangen werden, daß beide Vertragspartner die Unteilbarkeit der Gesamtleistung nicht wollten und die genannte Vermutung widerlegt wäre.

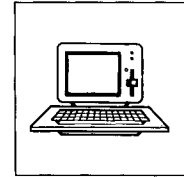
Wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn der Kläger nicht – wie hier – im wesentlichen einen aus Einzelteilen zusammengebauten PC, sondern fertige, mit Gehäusen und festen Anschlüssen versehene Geräte (z. B. ein komplettes und anschlussfertiges Festplatten- und ein Diskettenlaufwerk – vergleichbar mit dem Erwerb einer aus verschiedenen Komponenten zusammengestellten Rundfunk-/Phono-/CD-Anlage) erworben hätte, kann dahinstehen (vgl. aber OLG Stuttgart, CR 1988, 296 f.: Gesamtwandelung bei Erwerb einer einheitlichen Computeranlage, wenn mitgelieferter Typenraddrucker mangelhaft ist). Es liegt auch kein Fall vor, der mit dem Verkauf von Hard- und Standardsoftware und den damit zusammenhängenden, sehr unterschiedlich beurteilten Rechtsfragen unmittelbar zu vergleichen wäre (vgl. BGH CR 1990, 707; BGHZ 102, 135 = WPM 1987, 818). Nicht entscheidungserheblich ist angesichts der vereinbarten Unteilbarkeit der Gesamtleistung ferner die Frage der Verkehrsauffassung zur Einheitlichkeit des Kaufgegenstands beim Erwerb eines PC in der streitgegenständlichen Art und Weise.

Käuferwille zielte (für die Verkäuferin erkennbar) auf unteilbare Leistung.

Keine Widerlegung der für die Einheitlichkeit sprechenden Vermutung

PCs als unteilbare Gegenstände

Ein Seitenblick auf andere Konstellationen



(4) Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in JZ 1988, 460 zum Gesamtwandelungsrecht bei Lieferung von Hard- und Software steht nicht entgegen. Der Bundesgerichtshof hat u. a. ausgeführt: Voraussetzung für ein Gesamtwandelungsrecht sei zunächst, daß es sich um einen einheitlichen Kaufvertrag (bezüglich Hard- und Software) handle. Es treffe zwar zu, daß die Wandelung wegen mangelhafter Bestandteile einer einheitlichen Kaufsache sich auf den gesamten Kaufvertrag erstrecke, ohne daß § 469 BGB Anwendung finde. Ob aber eine einheitliche Kaufsache vorliege, richte sich nicht nach dem Parteiwillen; dies folge aus § 469 Satz 2 BGB. Vielmehr gehe § 469 BGB auch bei einheitlichem Verkauf mehrerer Sachen von dem Grundsatz der Einzelwandelung aus und lasse auch beim Verkauf mehrerer Sachen „als zusammengehörend“ eine Gesamtwandelung nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 469 Satz 2 BGB zu. Maßgebend dafür, ob eine einheitliche Kaufsache oder mehrere „als zusammengehörend“ verkaufte Sachen vorliegen, könne – wie auch sonst bei der Abgrenzung von Einzelsachen gegenüber wesentlichen Bestandteilen einer Sache (§ 93 BGB) – daher nicht der Parteiwille, sondern nur die Verkehrsanschauung sein.

Im vorliegenden Fall sind nicht mehrere Sachen (z. B. PC-Gehäuse, Festplattenlaufwerk, Diskettenlaufwerk usw.) „als zusammengehörend“, sondern ist ein PC in einer bestimmten Ausführung verkauft worden. Der Kläger hat nicht einzelne Bestandteile des PC erworben und sie dann durch die Beklagte zusammensetzen lassen, sondern er hat allenfalls (zum Ablauf der Kaufverhandlungen haben die Parteien keine Einzelheiten vorgetragen) im Zusammenwirken mit dem Verkäufer die Komponenten ausgesucht und das aus diesen Komponenten zusammengesetzte Gerät PC gekauft.

Es ist somit aufgrund eines einheitlichen Kaufvertrags (Kriterium: Parteiwille) eine einheitliche Kaufsache, der PC, verkauft worden, nicht mehrere „als zusammengehörend“ verkaufte Sachen (Kriterium: Verkehrsanschauung; vgl. Anmerkung Junker zu BGH a. a. O. JZ 1988, 464).

Durch die Anpassung der Hardware-Teile an eine durch die Käuferwünsche vorgegebene Gesamtlösung und durch den Zusammenbau der verschiedenen Komponenten zu einem Gerät PC würde dieses, sollte es entgegen der Auffassung des Senats noch darauf ankommen, auch nach der Verkehrsanschauung als einheitliches Produkt erscheinen. Daran ändert der Umstand nichts, daß senatsbekannt im Computerhandel PC-Komponenten zum Zusammenbau einzeln erhältlich sind. Durch den Verkauf eines Endprodukts verloren die Bestandteile nach der Verkehrsanschauung ihre Selbständigkeit selbst dann, wenn sie technisch jederzeit austauschbar waren. Auch der Controller wurde als elektronisches Steuerelement Bestandteil des PC.

bb) Es kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben, ob der Kläger den Kaufvertrag schon deshalb insgesamt rückgängig machen kann, weil die von der Beklagten geschuldete Gesamtleistung, nämlich die Lieferung des PC (gegebenenfalls ohne Monitor und Tastatur), technisch unteilbar ist. Nach der hierfür maßgebenden objektiven Beurteilung kommt es darauf an (vgl. § 93 BGB), ob die alleinige Benutzung der gelieferten Teile möglich ist, nicht auf subjektive Umstände, wie den vom Kunden verfolgten Verwendungszweck und seinen Wunsch nach einer (das Diskettenlaufwerk als Hauptbestandteil umfassenden) Gesamtlösung (vgl. BGH CR a. a. O.).

2. Der Kläger kann den Kaufvertrag auch hinsichtlich des Monitors und der Tastatur rückgängig machen.

In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob Monitor und Tastatur als getrennte Geräte geliefert oder ob sie mit dem PC organisch verbunden wurden. Das geht aus dem Sachvortrag der Parteien nicht eindeutig hervor. Dahingestellt bleiben kann ferner, ob Monitor und Tastatur aus den genannten Gründen technisch oder kraft Vereinbarung untrennbare Teile einer Gesamtleistung und ob sie als Bestandteil einer einheitlichen Kaufsache oder mit den übrigen Bestandteilen der Computer-Anlage „als zusammengehörend“ verkauft waren. Denn hinsichtlich beider Gegenstände würde jedenfalls die Einzelwandelung durchgreifen.

a) Das Landgericht hat hinsichtlich der Tastatur zutreffend ausgeführt, der Kläger habe nach dem aus der Rechnung zu entnehmenden Kaufvertragsinhalt einen Anspruch auf Lieferung einer Tastatur ohne Klick; er habe von der Beklagten jedoch (insoweit unstreitig) nach dem genannten Gutachten eine Tastatur mit Klick geliefert erhalten. Daß letzteres erst nachträglich auf ausdrücklichen Wunsch des Klägers geschehen sei, hat die Beklagte nicht bewiesen.

Nicht entgegenstehend:
BGH, Urt. v. 4.11.87 (VIII ZR 314/86)
= IuR 1988, S. 16 – 23 m. Anm. Zahrt

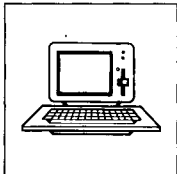
Vorliegend:
Nicht mehrere Sachen „als zusammengehörend“ verkauft, sondern ein PC

Auch nach der Verkehrsanschauung ein einheitliches Gerät

Offen bleiben kann die Frage der „technischen Unteilbarkeit“.

Für Monitor und Tastatur: Wenn nicht von der Gesamtwandelung erfaßt, dann Einzelwandelung

Anspruch auf Lieferung einer Tastatur ohne Klick



Rechtlich gilt abweichend von den Ausführungen des Landgerichts jedoch folgendes:

Tastatur mit Klick (statt ohne Klick): „genehmigungsfähiges Aliud“

Auch der Monitor entsprach nicht der Vereinbarung.

Bei dem Fehler der gelieferten Tastatur handelte es sich um ein sogenanntes genehmigungsfähiges Aliud. Die gelieferte Tastatur wich von der bestellten nicht offensichtlich derart ab, daß die Beklagte die Genehmigung des Klägers als ausgeschlossen betrachten mußte (§ 378 HGB). Nach herrschender Meinung werden die mangelhafte und die Falschlieferung mit Ausnahme grober Artabweichungen – wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung – auch für die Sachmängelgewährleistung gleich behandelt (vgl. BGH WPM 1992, 143 ff.; Baumbach/Duden HGB 28. Aufl. § 378 Anm. 1 A – C; Putzo bei Palandt BGB 50. Aufl. § 480 RdNr. 1). Soweit diese Rechtsfolge nur für Handelsgeschäfte angenommen wird, muß sich dies zumindest die Beklagte als Verkäuferin entgegenhalten lassen (§ 343 Abs. 1, § 344 Abs. 1, § 345 HGB; vgl. Baumbach/Duden a. a. O. § 345 Anm. 1).

Der Kläger kann somit auch die Rückabwicklung des Kaufvertrags über die Tastatur als Bestandteil der gelieferten Computeranlage verlangen.

b) Entsprechendes gilt im Ergebnis für den Monitor. Daß dieser nicht der (in der Rechnung beschriebenen) vereinbarten Beschaffenheit entsprach, folgt wiederum nachvollziehbar aus dem genannten Gutachten. Einwendungen hiergegen sind in der Berufungserwiderung weder ausdrücklich noch durch Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen erhoben. Die gelieferte Non-interlaced-Grafikkarte ermöglicht in Verbindung mit dem Monitor nicht die zugesicherte hochauflösende Darstellung von 1024 x 768 im VGA-Modus. Der Kläger kann die Rücknahme des Monitors und die Rückzahlung des entsprechenden Kaufpreisanteils verlangen; dessen Höhe braucht wegen der Gesamtwandelung des Kaufvertrags nicht gesondert berechnet zu werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung (Kosten eines passenden Monitors), wie ihn das Landgericht zugesprochen hat, ist vom Kläger nicht erhoben worden.

3. Der Kläger hat wegen § 756 ZPO ein rechtliches Interesse daran, daß der Verzug der Beklagten mit ihrer Verpflichtung aus der Rückgängigmachung des Kaufvertrags festgestellt wird (§ 256 ZPO).

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 26.7.1990 unter Fristsetzung bis zum 5.8.1990 berechtigt (vgl. BGHZ 57, 104/110) aufgefordert, die gesamte Anlage zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuzahlen. Seit Fristablauf befindet sich deshalb die Beklagte mit der Annahme der Anlage in Verzug.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)



JURISTISCHE SOFTWARE VON A - Z

Software, CD-ROM's, Hardware, Zubehör. Alles aus einer Hand!

bitte Spezialkatalog anfordern bei:
soft-use Computerprogramme
Benner, Kraus & Trossen GbR
Im Mühlberg 39, 5230 Altenkirchen
Tel.: 02681/70468 - Fax: 02662/5795